

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Stenographischer Dienst und Ausschusssdienst

# **N i e d e r s c h r i f t**

## **Innen- und Rechtsausschuss**

17. WP - 60. Sitzung

## **Finanzausschuss**

17. WP - 49. Sitzung

am Mittwoch, dem 18. Mai 2011, 14:30 Uhr,  
im Finanzministerium, Düsternbrooker Weg 64, Raum 128

### **Anwesende Abgeordnete des Innen- und Rechtsausschusses**

Thomas Rother (SPD)	Vorsitzender
Dr. Michael von Abercron (CDU)	
Astrid Damerow (CDU)	
Werner Kalinka (CDU)	
Barbara Ostmeier (CDU)	
Andreas Beran (SPD)	i.V. von Serpil Midyatli
Ingrid Brand-Hückstädt (FDP)	
Monika Heinold (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	i.V. von Thorsten Fürter
Ulrich Schippels (DIE LINKE)	i.V. von Heinz-Werner Jezewski
Silke Hinrichsen (SSW)	

### **Anwesende Abgeordnete des Finanzausschusses**

Peter Sönnichsen (CDU)	Vorsitzender
Johannes Callsen (CDU)	
Tobias Koch (CDU)	
Oliver Kumbartzky (FDP)	

Die Liste der **weiteren Anwesenden** befindet sich in der Sitzungsakte.

<b>Tagesordnung:</b>	<b>Seite</b>
<b>1. Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Glücksspiels (Glücksspielgesetz)</b>	<b>4</b>
<p>Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und FDP <a href="#">Drucksache 17/1100</a></p> <p>Änderungsantrag der Fraktionen von CDU und FDP <a href="#">Umdruck 17/1804</a></p> <p>(überwiesen am 17. Dezember 2010 an den <b>Innen- und Rechtsausschuss</b>, den Finanzausschuss, den Wirtschaftsausschuss, den Europaausschuss und den Sozialausschuss)</p> <p>hierzu: <a href="#">Umdrucke 17/1804</a>, <a href="#">17/1805</a>, <a href="#">17/1809</a>, <a href="#">17/1814</a>, <a href="#">17/1961</a>, <a href="#">17/1967</a>, <a href="#">17/1975</a>, <a href="#">17/2000</a>, <a href="#">17/2010</a>, <a href="#">17/2031</a>, <a href="#">17/2049</a>, <a href="#">17/2065</a>, <a href="#">17/2067</a>, <a href="#">17/2080</a>, <a href="#">17/2094</a>, <a href="#">17/2098</a>, <a href="#">17/2100</a>, <a href="#">17/2101</a>, <a href="#">17/2103</a>, <a href="#">17/2118</a>, <a href="#">17/2120</a>, <a href="#">17/2121</a>, <a href="#">17/2122</a>, <a href="#">17/2127</a>, <a href="#">17/2128</a>, <a href="#">17/2132</a>, <a href="#">17/2138</a>, <a href="#">17/2145</a>, <a href="#">17/2151</a>, <a href="#">17/2155</a>, <a href="#">17/2164</a>, <a href="#">17/2173</a>, <a href="#">17/2180</a>, <a href="#">17/2181</a>, <a href="#">17/2182</a>, <a href="#">17/2183</a>, <a href="#">17/2184</a>, <a href="#">17/2193</a>, <a href="#">17/2194</a>, <a href="#">17/2195</a>, <a href="#">17/2196</a>, <a href="#">17/2197</a>, <a href="#">17/2198</a>, <a href="#">17/2200</a>, <a href="#">17/2207</a>, <a href="#">17/2208</a>, <a href="#">17/2209</a>, <a href="#">17/2210</a>, <a href="#">17/2211</a>, <a href="#">17/2212</a>, <a href="#">17/2215</a>, <a href="#">17/2216</a>, <a href="#">17/2217</a>, <a href="#">17/2219</a>, <a href="#">17/2225</a>, <a href="#">17/2230</a>, <a href="#">17/2232</a>, <a href="#">17/2233</a>, <a href="#">17/2235</a>, <a href="#">17/2237</a>, <a href="#">17/2238</a>, <a href="#">17/2241</a>, <a href="#">17/2250</a>, <a href="#">17/2257</a>, <a href="#">17/2259</a>, <a href="#">17/2263</a>, <a href="#">17/2267</a></p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Bericht der Landesregierung über den Sachstand der Beratungen auf Bundesebene zum Glücksspielstaatsvertrag</li><li>- Notifizierungsverfahren (<a href="#">Umdrucke 17/2322</a> und 17/2391)</li></ul>	
<b>2. Verschiedenes</b>	<b>14</b>

Der Vorsitzende des federführenden Innen- und Rechtsausschusses, Abg. Rother, eröffnet die Sitzung um 14:35 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest. Die Tagesordnung wird in der vorstehenden Fassung gebilligt.

Punkt 1 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Glücksspiels (Glücksspielgesetz)**

Gesetzesentwurf der Fraktionen von CDU und FDP

[Drucksache 17/1100](#)

Änderungsantrag der Fraktionen von CDU und FDP

Umdruck 17/1804

hierzu: Umdrucke 17/1804, 17/1805, 17/1809, 17/1814, 17/1961, 17/1967, 17/1975, 17/2000, 17/2010, 17/2031, 17/2049, 17/2065, 17/2067, 17/2080, 17/2094, 17/2098, 17/2100, 17/2101, 17/2103, 17/2118, 17/2120, 17/2121, 17/2122, 17/2127, 17/2128, 17/2132, 17/2138, 17/2145, 17/2151, 17/2155, 17/2164, 17/2173, 17/2180, 17/2181, 17/2182, 17/2183, 17/2184, 17/2193, 17/2194, 17/2195, 17/2196, 17/2197, 17/2198, 17/2200, 17/2207, 17/2208, 17/2209, 17/2210, 17/2211, 17/2212, 17/2215, 17/2216, 17/2217, 17/2219, 17/2225, 17/2230, 17/2232, 17/2233, 17/2235, 17/2237, 17/2238, 17/2241, 17/2250, 17/2257, 17/2259, 17/2263, 17/2267

- Bericht der Landesregierung über den Sachstand der Beratungen auf Bundesebene zum Glücksspielstaatsvertrag
- Notifizierungsverfahren (Umdrucke 17/2322 und 17/2391)

St Dr. Wulff, Chef der Staatskanzlei, berichtet für die Landesregierung über den Sachstand der Beratungen auf Bundesebene zum Glücksspielstaatsvertrag. Er fasst zunächst kurz die Ausgangslage mit dem Auslaufen des alten Glücksspielstaatsvertrags zum 31. Dezember 2011 und dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes, das die derzeitige Regelung des Glücksspiels in Deutschland in dem Staatsvertrag als inkohärent angesehen habe, zusammen. Daraus ergebe sich die Notwendigkeit einer Neufassung des Glücksspielstaatsvertrages in Deutschland.

Er führt weiter aus, in den von den Chefs der Staatskanzleien durchgeführten Arbeitsgruppen habe es drei Modelle für eine Neuregelung gegeben. Gemeinsam bei all diesen Modellen sei

gewesen, dass das staatliche Lotteriemonopol beibehalten werden solle und auch die Regelungen zu Pferdewetten nahezu unverändert bleiben sollten. Alle drei Entwürfe verfolgten jedoch für das gewerbliche Automatenspiel eine Veränderung der Spielverordnung mit dem Ziel, das bei dem Automatenspiel deutlich größere Suchtrisiko einzudämmen. Die Ausweitung des Automatenspiels sei auch ein Argument des Europäischen Gerichtshofes dafür gewesen, dass die Regelungen des Glücksspielstaatsvertrages inkohärent seien.

St Dr. Wulff stellt im Folgenden die drei Modelle kurz vor. Dabei führt er unter anderem aus, das Modell 1 beinhalte über das staatliche Lotteriemonopol hinaus auch die Beibehaltung eines Monopols für Sportwetten. Insgesamt sei dies das rigoroseste Modelle. So sollten danach die terrestrischen Spielbanken begrenzt bleiben, Glücksspielaktivitäten im Internet mit Ausnahme für den Vertrieb und Werbung bei Lotterien und Sportwetten unter bestimmten Voraussetzungen sollten grundsätzlich verboten werden. Verboten sei danach auch Fernsehwerbung, Trikot- und Bandenwerbung. Zentrales Motiv für dieses Modell sei die Bekämpfung der Spielsucht. Darin liege - so St Dr. Wulff - auch seine Schwäche, da bei diesem Modell keine Differenzierung der unterschiedlichen Bereiche nach ihrer Spielsuchtgefährdung vorgenommen werde.

Das Modell 2 sehe die Öffnung für private Anbieter von Sportwetten, für Spielbanken und für die Veranstaltung und Vermittlung von Glücksspiel im Internet vor. Werbung - bis auf solche mit gezieltem auffordernden Charakter - werde bei diesem Modell sowohl im Fernsehen, im Internet als auch in Form von Trikot- und Bandenwerbung zulässig sein.

Das Modell 3, das im Wesentlichen auch den Beratungen der Ministerpräsidenten auf ihrer Sonderkonferenz am 6. April 2011 zugrunde gelegen habe, halte am staatlichen Lotteriemonopol fest, enthalte aber auch eine Experimentierklausel, nach der zeitlich befristet für Sportwetten eine begrenzte Zahl von Konzessionen vergeben werden könne. Die Konzessionsabgabe werde dabei als Vorteilsabschöpfung bei den Konzessionären ausgestattet sein. Weitere Eckpunkte dieses Modells seien, dass innerhalb des Lotteriemonopols künftig gewerbliche Vermittler wieder zugelassen seien. Das totale Internetverbot werde es danach künftig nicht mehr geben, zudem habe sich die Besprechungsrunde der Chefs der Staatskanzleien über die Einführung verbesserter Werberegulungen verständigt, die im Moment sehr restriktiv seien. Im Sportwettenbereich werde es dann im Rahmen der Experimentierklausel sieben Konzessionen geben. Fünf Jahre nach Inkrafttreten des Konzessionierungssystems solle eine Evaluation erfolgen. Die Experimentierklausel laufe nach sieben Jahren aus, wenn nicht von den Regierungschefs der Länder auf der Basis der Evaluation und unter Zustimmung von mindestens 13 Ländern das Fortgelten beschlossen werde. Der Vertrag enthalte damit eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2020.

Er führt weiter aus, dass dieser Staatsvertragsentwurf unter anderem auch eine Verpflichtung der Konzessionsnehmer vorsehe, keine illegalen Angebote auf dem deutschen Markt zu betreiben. Diese Verpflichtung werde durch Sanktionen wie Vertragsstrafen und die Möglichkeit des Entzugs der Konzession abgesichert. Der Entwurf sehe außerdem eine Konzessionsabgabe von 16 2/3 % des Spieleinsatzes vor. Damit solle gewährleistet werden, dass die Regelungen zur Konzessionsabgabe und zu den Steuern keine Mehrbelastung inländischer gegenüber ausländischen Anbietern darstelle.

St Dr. Wulff erklärt, in diesem Entwurf seien außerdem Livewetten nur auf das Endergebnis zulässig. Während Trikot- und Bandenwerbung für Sportwetten generell zulässig sei, sei Werbung für Sportwetten im Fernsehen im Umfeld von Sportsendungen verboten. Auch diese Regelung werde nach fünf Jahren evaluiert. Außerdem sei diese Regelung auch in die Regelungskompetenz der Länder gestellt.

Weiter solle das Angebot der Spielbanken begrenzt bleiben. Internetangebote von Kasinospielen dürfe es nur bei realen Spielen geben, also sozusagen bei einer Liveübertragung aus terrestrischen Spielbanken. Diese Regelung werde ebenfalls nach fünf Jahren evaluiert. Die Zuständigkeiten nach dem Staatsvertrag seien noch nicht im Einzelnen festgelegt worden.

Zum Bereich Pferdewetten habe die Bundesregierung gegenüber den Ländern ihre Bereitschaft signalisiert, im Renn- und Lotteriegesetz, das der Bundeskompetenz unterliege, eine Öffnungsklausel aufzunehmen. Im Prinzip werde es aber bei den bisherigen Regelungen bleiben.

St Dr. Wulff geht abschließend auch noch auf das in der Spieleverordnung des Bundes geregelte Automatenspiel näher ein, das - wie der EuGH festgestellt habe - erheblichen Änderungsbedarf aufweise. Auf diesen Änderungsbedarf hätten die Länder hingewiesen. Es bestehe jetzt auch die Absicht, eine Bundesratsentschließung an die Bundesregierung auf den Weg zu bringen, mit der um eine entsprechende Anpassung der Spieleverordnung gebeten werde. Der Bund habe schon signalisiert, dass eine solche erfolgen solle. Es gebe aber im Moment noch Diskussionen darüber, ob dies in Form einer Selbstverpflichtung erfolgen könne, oder ob eine echte Änderung der Spieleverordnung durchgeführt werden müsse, um den Maßstäben des Europäischen Gerichtshofes gerecht werden zu können.

Zum weiteren Verfahren der Verhandlungen auf Bundesebene informiert St Dr. Wulff darüber, dass das derzeitige Vorsitzland der Ministerpräsidentenkonferenz Sachsen-Anhalt beauftragt worden sei, eine ergänzende Anhörung zum Staatsvertragsentwurf durchzuführen. Diese werde in der kommenden Woche, am 25. Mai 2011, in Magdeburg, stattfinden. Danach

werde der Vertrag gegebenenfalls im Lichte der Anhörung zu bearbeiten seien. Sachsen-Anhalt habe am 15. April 2011 den Staatsvertragsentwurf der Länder der Europäischen Kommission zur Notifizierung zugeleitet. Die Ministerpräsidenten hätten in Aussicht genommen, den Staatsvertrag nach Ablauf der Stillhaltefrist der Notifizierung bei der EU-Kommission im Umlaufverfahren zu unterzeichnen. Auf Nachfrage habe Sachsen-Anhalt gestern noch einmal mitgeteilt, dass bei Verlängerung der Stillhaltefrist frühestens am 18. August 2011 damit zu rechnen sein werde.

St Dr. Wulff berichtet sodann über die Sonderkonferenz der Ministerpräsidenten zum Staatsvertragsentwurfs am 6. April 2011. Auf dieser Konferenz hätten sich 15 Länder auf diesen Staatsvertragsentwurf verständigt. Schleswig-Holstein habe diesem Entwurf nicht zugestimmt. Die Diskussion habe gezeigt, dass Schleswig-Holstein mit seiner Kritik nicht isoliert dastehe. Insofern sei es auch noch fraglich, ob es die für einen Vertragsabschluss notwendigen 13 Unterschriften für diesen Staatsvertrag geben werde. So habe es auf dem Bundesparteitag der FDP auch eine Sitzung der Fraktionsvorsitzenden gegeben, auf der deutlich geworden sei, dass eine Verabschiedung dieses Glücksspielstaatsvertragsentwurfs von parlamentarischer Ebene abgelehnt werde.

Er stellt klar, aus Sicht Schleswig-Holsteins sei der Staatsvertragsentwurf deshalb nicht zustimmungsfähig, weil die aus der Vergangenheit bekannten Probleme, nämlich die Austrocknung des Schwarzmarktes mit all den sich daraus ergebenden Folgen, nicht zu lösen sein werden. Schleswig-Holstein habe deshalb auf der Sonderkonferenz der Ministerpräsidenten zu Protokoll gegeben, dass es sich der Stimme enthalte, weil die Nummer 2 a die quantitative Begrenzung des Sportwettenmarktes enthalten.

Hinter dieser Ablehnung steckten folgende Überlegungen: Bei einer zahlenmäßigen Begrenzung von Konzessionen greife man sowohl in die Berufs- als auch in die Eigentumsfreiheit ein. Ein solcher Eingriff sehe sehr hohe Rechtfertigungsschranken vor. Dieses hohe Rechtfertigungsbedürfnis lasse sich nach Auffassung der schleswig-holsteinischen Landesregierung nur dann befriedigend erfüllen, wenn man eine Begrenzung nicht nach der Anzahl der Konzessionen vornehme, sondern anhand von Qualitätskriterien, deren Erfüllung man von den Konzessionären erwarte. Das sei einer der Gründe dafür, weshalb der Ministerpräsident dieses Landes bisher seine Zustimmung zu dem Staatsvertragsentwurf habe nicht geben können.

Weiter sei die Landesregierung auch der Auffassung, dass neben der begrenzten Anzahl von Konzessionen auch die vom Entwurf vorgesehene Abgabe in Höhe von 16 2/3 % des Spieleinsatzes unverhältnismäßig sei, um eine Kanalisierung des Glücksspiels herbeizuführen. Zurzeit finde 97 % des Glücksspiels im Internet illegal im Ausland statt. Die Landesregierung

sei der Auffassung, dass man diesen Markt nicht austrocknen könne, sondern dass es Aufgabe sein müsse, diesen Glücksspielmarkt zu kanalisieren, um Glücksspielsucht bekämpfen zu und ordnungsrechtliche Kriterien für den Markt durchsetzen zu können. Das bedeute, dass man versuchen müsse, für Deutschland Regelungen zu schaffen, die den Vorgaben des EuGH gerecht würden, aber auch die Abwanderung ins Ausland verhinderten. Allgemein bekannt sei, dass man dies mithilfe von Internetsperren nicht lösen könne. Allerdings würde die vorgesehene Regelung mit den 16 2/3 % des Spieleinsatzes bedeuten, dass ein Unternehmen für einen Einsatz von 1 Milliarde € eine Abgabenlast in Höhe von 165 Millionen € habe. Dessen Kalkulation basiere allerdings nur auf einem Bruttoertrag von 100 Millionen €. Deshalb sei man auch dazu gekommen, alternativ über eine Bruttoertragsabgabe nachzudenken. Die Frage, warum eine Abgabe in Höhe von 16 2/3 % bei den Lotterieunternehmen in Deutschland funktioniere, bei anderen Glücksspielanbietern nicht, lasse sich einfach dadurch beantworten, dass die Gewinnausschüttung bei anderen Spielarten höher sei. Wenn man durch die hohe Abgabenlast jetzt diese Gewinnausschüttung bei den Unternehmen reduziere, werde man damit nicht erreichen, den illegalen Markt zu bekämpfen, denn für einen Kunden, den Spieler, sei eine höhere Gewinnausschüttung natürlich attraktiver und diese könne dann nur noch von illegalen Wettanbietern angeboten werden.

St Dr. Wulff fasst zusammen, die Landesregierung sei der Auffassung, dass diese vorgesehene Begrenzung auf sieben Konzessionen und die 16 2/3-%-Abgabe nur zu einer Scheinliberalisierung führen würde und damit man die Kanalisierung des Glücksspiels damit nicht werde erreichen können. Schleswig-Holstein habe dies in den Verhandlungen problematisiert und sich für eine andere Besteuerung ausgesprochen. Dies sei jedoch nicht mehrheitsfähig in der Ministerpräsidentenkonferenz gewesen. Darüber hinaus habe Schleswig-Holstein in den Beratungen auch kritisiert, dass eine zu weit gehende Beschränkung der Werbemöglichkeiten und das zu niedrige Spieleinsatzlimit Schleswig-Holstein seine Zustimmung nicht erleichtere.

St Dr. Wulff bietet den Ausschüssen an, ihm eine Synopse zuzuleiten, in der der Entwurf des Glücksspielstaatsvertrages des Bundes dem Gesetzentwurf, den die Fraktionen von CDU und FDP, für ein Glücksspielgesetz vorgelegt hätten, gegenübergestellt werde. Außerdem könne er ihm auch eine Auflistung der wesentlichen Gemeinsamkeiten des Glücksspielstaatsvertragsentwurfs der Länder und des Gesetzentwurfs zum Glücksspielgesetz aus Schleswig-Holstein zuleiten. - Die Ausschüsse nehmen dieses Angebot gern an.

In der anschließenden Aussprache möchte zunächst Abg. Heinold wissen, ob die Landesregierung nach wie vor eine Einigung mit den anderen Bundesländern anstrebe. - St Dr. Wulff antwortet, der Ministerpräsident habe deutlich gemacht, wenn es zu den genannten Kritikpunkten nicht noch eine Änderung gebe, werde er den Staatsvertrag nicht unterzeichnen.

Die Frage von Abg. Heinold, ob Schleswig-Holstein dem Staatsvertrag zustimmen werde, wenn dieser von der EU-Kommission als EU-konform im Notifizierungsverfahren angesehen werde, beantwortet er dahin gehend, er könne nicht vorhersehen, wie die Notifizierung ausfallen werde. Er gehe jedoch davon aus, dass sie nicht geräuschlos erfolgen könne. Es werde auch nicht so sein, dass der Ministerpräsident sagt, wenn der Staatsvertragsentwurf notifiziert werde, werde er unterschreiben.

Sollte im August 2011 eine Einigung der Ministerpräsidenten nicht erfolgen - eine weitere Frage von Abg. Heinold -, gehe er davon aus, dass dann zügig weiter beraten werden müsse, um zu einer Annäherung zu kommen. Der Bund zeige jedenfalls kein Interesse daran, sich mit diesem Thema zu befassen.

Abg. Heinold fragt nach einer Einschätzung, mit welchen Einnahmen für Schleswig-Holstein mit der im Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und FDP vorgesehenen Bruttoertragsregelung im Vergleich zu der im Staatsvertrag vorgesehenen 16 2/3-%-Abgabe zu rechnen sei. - St Dr. Wulff erklärt, eine Einschätzung dazu könne er nicht abgeben. Er könne nicht vorhersehen, zu wie vielen Spieleinsätzen es in Schleswig-Holstein kommen werde. Es wäre aus seiner Sicht grob fahrlässig, zu den möglichen Einnahmen für das eine oder andere Modell eine Vorhersage abzugeben.

Auf Nachfrage von Abg. Beran stellt St Dr. Wulff fest, eine Einigung zwischen den Ländern sei durchaus erstrebenswert. Wenn sich in Richtung einer echten Liberalisierung noch etwas am Staatsvertragsentwurf evident ändern werde, sei eine Unterzeichnung Schleswig-Holsteins durchaus denkbar.

Abg. Beran möchte außerdem wissen, wie hoch die Abgabe für die Glücksspielindustrie in Schleswig-Holstein nach Auffassung der Landesregierung sein dürfe, um eine Ansiedlung für sie in Schleswig-Holstein attraktiv zu machen. - St Dr. Wulff antwortet, auf der Grundlage der Beobachtungen der Regelungen in anderen Ländern könne man sagen, dass die im Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und FDP vorgesehenen 20 % eine Größe darstellten, mit dem man den illegalen Markt Stück für Stück aushebeln könne. Natürlich werde man nie die niedrige Besteuerung von Malta oder Gibraltar erreichen können, aber man müsse versuchen, einen attraktiven deutschen Markt zu schaffen. Es sei bekannt, dass Anbieter durchaus ein Interesse daran hätten, legal auf dem deutschen Markt tätig zu werden.

Abg. Kalinka möchte wissen, ob das Protokoll über die Ministerpräsidentenkonferenz richtig sei, da es ausweise, dass sich Schleswig-Holstein nur aus einem einzigen Grund der Stimme

enthalten habe, nämlich wegen der Zahl der Konzessionsvergabe. - St Dr. Wulff erklärt, das Protokoll sei richtig.

Im Zusammenhang mit einer Nachfrage von Abg. Heinold führt St Dr. Wulff unter anderem aus, die von ihm vorgetragene Kritikpunkte am Staatsvertragsentwurf seien allesamt in der Diskussion angesprochen worden, aber beim Abstimmungsverhalten habe das eine Argument getragen. Über die Sitzungen der Ministerpräsidentenkonferenz werde kein Wortprotokoll geführt. Das Problem Internetsperren sei in der Ministerpräsidentenkonferenz selbst nicht als Thema erörtert worden.

Abg. Kalinka fragt nach der Einschätzung der Landesregierung der im Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und FDP enthaltenen Regelung zur Suchtprävention und möchte wissen, ob sich die Landesregierung mit der Frage beschäftige, warum andere Länder Internetwetten untersagen wollten. - St Dr. Wulff antwortet unter anderem, er sei nicht in die Sitzung eingeladen worden, um den Gesetzentwurf der Regierungsfaktionen zu bewerten. Er habe diesem aber entnommen, dass er Regelungen zum Spielerschutz enthalte, eine Rohertragssteuer von 20 % vorsehe und im Hinblick auf Internetwetten sehr viel weitere Regelungen als der Staatsvertragsentwurf vorsehe. Da Ziel sein müsse, das zurzeit illegal stattfindende Glücksspiel zu kanalisieren, um es kontrollieren zu können, stelle der Entwurf der Regierungsfaktionen für ihn einen sehr viel tragfähigeren Ansatz dar. Ob eine Untersagung von Internetwetten erfolgen sollte, obliege der Entscheidung des Landtages, also den Beratungen in den Ausschüssen. Diese seien ja auch dazu da, an der einen oder anderen Stelle noch nachzuarbeiten.

Die Frage von Abg. Dr. von Abercron, inwieweit eine Notifizierung des Staatsvertragsentwurfs durch die EU-Kommission ausschließen könne, dass es zu weiteren europarechtlichen Problemen in diesem Bereich komme, beantwortet St Dr. Wulff dahin gehend, die Notifizierung ersetze keine Rechtseinschätzung der Europäischen Kommission, stelle also keinen abschließenden rechtlichen Freibrief dar. Die Landesregierung halte den jetzt vorliegenden Glücksspielstaatsvertragsentwurf schon deshalb nicht mit dem EU-Recht vereinbar, weil er schon in der Zielbestimmung die Bekämpfung der Glücksspielsucht und der Wettsucht gleichrangig nebeneinander nenne, obwohl die Spielsuchtgefahr bei Sportwetten und Spielhallenspielen wesentlich höher einzuschätzen sei als beim Lottospiel. Das sei nicht sachgerecht. Die EU-Kommission führe im Rahmen der Notifizierung lediglich eine Plausibilitätsprüfung ersten Grades durch. Diese dürfe nicht überbewertet werden.

Auf eine Frage von Abg. Kubicki bestätigt St Dr. Wulff, dass neben den Unterschriften von mindestens 13 Ministerpräsidenten unter den Staatsvertrag auch die Zustimmung der Landesparlamente für eine Verabschiedung des Staatsvertrages erforderlich sei. Richtig sei auch,

dass es im Internet auch Glücksspielanbieter mit legalen Lizenzen gebe, dass aber das Spielen auf der Basis dieser Angebote von Anbietern im Ausland durch deutsche Teilnehmer nach der Maßgabe des bisherigen Staatsvertrages illegal sei. Wenn dieser Staatsvertragsentwurf Rechtskraft erlangen sollte, werde sich an dieser Situation nach Auffassung der Landesregierung auch nichts ändern.

Abg. Heinold fragt, ob die Landesregierung eine Notifizierung des Gesetzentwurfs der Fraktionen von CDU und FDP bezüglich des Beihilferechts für notwendig erachte.

Im Zusammenhang mit Fragen von Abg. Schippels führt St Dr. Wulff unter anderem aus, ob wirklich 13 Bundesländer den jetzigen Staatsvertragsentwurf unterzeichnen werden, entziehe sich seiner Einschätzung, das sei eine politische Frage. Welche Auswirkungen das auf NordwestLotto haben könnte, wenn der Staatsvertrag ohne die Beteiligung Schleswig-Holsteins zustande kommen sollte, sei fraglich. Es gebe jedenfalls keine tragfähige Rechtsgrundlage, nach der der Deutsche Lottoblock in diesem Fall aufgekündigt werden müsse. Dazu gebe es dann eigentlich auch keinen Anlass, da der Gesetzentwurf Schleswig-Holsteins keine Veränderung für den Bereich Lotto und Toto vorsehe. Außerdem müsste sich der Deutsche Lotto- und Totoblock fragen lassen, warum er beispielsweise bei einem Ausschluss von NordwestLotto aus dem Verbund selbst die von der EU geforderte Kohärenz infrage stelle, wenn es dadurch zu unterschiedlichen Formen von Lotto und Toto in Deutschland komme. Es müsse auch zu klaren Aussagen zur Zulässigkeit von Werbung in dem Staatsvertrag kommen. Der jetzt vorliegende Glücksspielstaatsvertragsentwurf sei nicht eindeutig und die Regelung in § 5 Abs. 3 sei nicht besonders hilfreich. Eine Regelung des Werbeverbots dürfe nicht den einzelnen Bundesländern überlassen werden.

Im Zusammenhang mit der Frage von Abg. Schippels, ob der Glücksspielstaatsvertragsentwurf auch Bezug auf Internetsperren nehme, erklärt Herr Liedtke, Leiter des Referats Ordnungs-, Datenschutz- und Personalstandsrecht im Innenministerium, in dem Entwurf des geänderten Glücksspielstaatsvertrages sei ähnlich wie bisher die Möglichkeit vorgesehen, dass es Diensteanbieter im Sinne des Telemediengesetzes, insbesondere Zugangsprovider, untersagt werden könne, am Zugang zu unerlaubten Glücksspielangeboten mitzuwirken.

St Dr. Wulff erklärt im Zusammenhang mit einer Frage von Abg. Kalinka, eine Aufteilung der Konzessionseinnahmen zwischen den Bundesländern sei nur denkbar, wenn man zu einer einvernehmlichen Lösung komme. Sollte es nicht dazu kommen, werde der Ausgleich wohl entfallen, aber darüber sei bisher noch nicht gesprochen worden. - Abg. Kalinka bittet um einen Hinweis auf die Rechtsgrundlage, aus der hergeleitet werden könne, dass Einnahmen, die Schleswig-Holstein aufgrund eines Sitzes eines Veranstalters in Schleswig-Holstein erzie-

le, gegebenenfalls auch durch den Einsatz eines Spielers aus München, dann teilweise beispielsweise nach Bayern abgeführt werden müssten.

Abg. T. Koch stellt fest, dass die Landesregierung also die Auffassung vertrete, dass der neue Glücksspielstaatsvertrag mögliche Anbieter abschrecken werde, sodass es zu keiner Neuansiedlung in Deutschland kommen werde. Dagegen sei der Gesetzentwurf der Regierungsfractionen geeignet, um Glücksspiel aus dem Ausland wieder nach Deutschland zu holen. Er möchte wissen, ob die Regierung deshalb die Erwartungshaltung habe, dass bei dem vorliegenden Gesetzentwurf der Regierungsfractionen die Einnahmen für Schleswig-Holstein aus dem Glücksspiel höher ausfallen würden als bei Inkrafttreten des Glücksspielstaatsvertragsentwurfs in der derzeit vorliegenden Fassung. - St Dr. Wulff antwortet, unter der von Abg. T. Koch gerade dargestellten Prämisse stimme er dem zu.

Abg. Beran nimmt Bezug auf einen Bericht in der „Süddeutschen Zeitung“, in dem thematisiert worden sei, dass es zunehmende Kriminalität im Bereich der Spielhallen gebe. Er möchte wissen, inwieweit dies in den Diskussionen zum Glücksspielstaatsvertrag eine Rolle gespielt habe. - St Dr. Wulff erklärt, in den Sitzungen, an denen er teilgenommen habe, habe dieses Thema keine Rolle gespielt. - RL Liedtke teilt mit, dies sei im Arbeitskreis II der Innenministerkonferenz besprochen worden. Seiner Einschätzung nach sei der Bericht dazu jedoch nicht besonders aussagekräftig.

Abg. Damerow fragt nach einer Einschätzung dazu, wie die anderen Bundesländer reagieren würden, wenn Schleswig-Holstein sich entschließen sollte, einen Sonderweg im Glücksspielrecht einzuschlagen. - St Dr. Wulff erklärt, die anderen Bundesländer hätten in der letzten Besprechung der Chefs der Staatskanzleien angekündigt, dass man sich überlegen müsse, wie man Schleswig-Holstein gegebenenfalls pönalisieren könne, wenn das Land sich entschließen sollte, einen solchen Sonderweg einzuschlagen. Es sei sicherlich im Zusammenhang mit dem Gesetzentwurf der Regierungsfractionen sinnvoll abzuprüfen, zu welchen Folgen es kommen könne. Es habe jedoch auch Anzeichen gegeben, sowohl im Vorfeld als auch während der Konferenz, dass es Länder gebe, die sich vorstellen könnten, dann auch zu einem gemeinsamen Staatsvertrag mit Schleswig-Holstein zu kommen.

Abg. Hinrichsen bittet um die schriftliche Beantwortung ihrer Frage, inwieweit ein Wettunternehmer, der seine Hauptniederlassung im Gebiet der EU habe, aber nach den Vorschriften des Gesetzentwurfs der Regierungsfractionen auch Glücksspielanbieter in Schleswig-Holstein sein könne, auch Steuern in Schleswig-Holstein zahlen müsse (Umdruck 17/2422). - St Dr. Wulff sagt die Beantwortung zu (Umdruck 17/2459).

St Dr. Wulff erklärt auf die Frage von Abg. Heinold, ob es schon einmal eine ähnliche Situation gegeben habe, dass nämlich ein Bundesland angekündigt habe, einem Staatsvertrag nicht zuzustimmen, seiner Kenntnis nach habe es bei dem Staatsvertragsentwurf zum Glücksspiel im Jahr 2006 eine ähnliche Situation gegeben, diese sei jedoch nicht mit der jetzigen vergleichbar. Er habe jedoch nicht den Eindruck gehabt, dass damals politischer Druck von den anderen Ländern ausgeübt worden sei.

Abg. Kubicki erklärt, ihm sei bekannt, dass der Ministerpräsident des Landes Hessen den Staatsvertrag in der jetzigen Fassung nicht mit unterzeichnen werde. Voraussichtlich würden dies auch keine anderen Länder tun, in denen die FDP an der Regierung beteiligt sei.

\* \* \*

MR Harms, Wissenschaftlicher Dienst des Landtags, stellt kurz den aktuellen Sachstand zum laufenden Notifizierungsverfahren bei der EU-Kommission dar. Dabei trägt sie kurz noch einmal den Inhalt aus der schriftlichen Stellungnahme des Wissenschaftlichen Dienstes, Umdruck 17/2391, vor.

Abg. Kubicki merkt an, bei der zweiten Anmerkung der Kommission handele es sich lediglich um eine Begriffsunklarheit. Der Arbeitsebene der Kommission sei der in Deutschland übliche und feststehende Begriff der „Großbanken“ nicht bekannt gewesen.

MR Harms stellt sodann die Stellungnahme des Wissenschaftlichen Dienstes aus Umdruck 17/2322 zur Frage einer weiteren Notifizierung des Gesetzentwurfs gemäß Artikel 107 ff. AEUV dar.

Abg. Kubicki erklärt, die Fraktion der FDP halte die Durchführung des weiteren Notifizierungsverfahrens unter Beihilfegesichtspunkten für sinnvoll. Zunächst solle jedoch das Auslaufen des Notifizierungsverfahrens des Glücksspielgesetzentwurfs aus Dänemark abgewartet werden, das Ende Juni 2011 erwartet werde. Da gehe es um ähnliche Problemstellungen.

Abg. Heinold fragt nach, ob nach wie vor von den Regierungsfractionen angestrebt werde, den Gesetzentwurf vor der Sommerpause zu verabschieden und gegebenenfalls erst danach die Notifizierung bei der EU-Kommission zu beantragen. - Abg. Kubicki antwortet, die Problemstellung werde schon im Rahmen des Notifizierungsverfahrens zum dänischen Entwurf geklärt. Wichtig sei, dass der formale Teil des Gesetzentwurfs möglichst schnell in Kraft gesetzt werde, damit die nötigen Voraussetzungen, insbesondere auf bürokratischer Ebene, bis zum Inkrafttreten der übrigen Normen zum 1. Januar 2012 geschaffen werden könnten. Mög-

licherweise gebe es im Notifizierungsverfahren des dänischen Gesetzentwurfs auch keine Bedenken, sodass sich dann die Notifizierung für den schleswig-holsteinischen Gesetzentwurf erübrige.

MR Harms merkt an, dass es im Rahmen des Notifizierungsverfahrens zur beihilferechtlichen Problematik keine Stillhaltefrist gebe, sondern lediglich gewährleistet sein müsse, dass es während des Laufens des Verfahrens nicht zu einer Gewährung von Beihilfen komme. Von daher spreche es nicht dagegen, den Gesetzentwurf im Juni 2011 zu verabschieden.

Abg. Kubicki erklärt, die Fraktionsvorsitzenden von CDU und FDP hätten sich darauf verständigt, die zweite Lesung im Juni 2011 durchzuführen. - Abg. Kalinka merkt an, er wolle hier keine Festlegung zum Zeitpunkt der Verabschiedung treffen.

Abg. Heinold stellt fest, für ihre Fraktion stehe es immer noch an oberster Stelle, dass zunächst versucht werden müsse, trotz des bestehenden föderalen Systems sich auf ein gemeinsames Glücksspielrecht der Länder zu einigen. Es sei aus ihrer Sicht absolut kontraproduktiv, in Schleswig-Holstein jetzt ein Verfahren zu wählen, bei dem das Land schon vor der letzten Runde des Einigungsversuchs durch die Verabschiedung eines eigenen Gesetzes im Land Fakten schaffe.

Zu Punkt 2 der Tagesordnung, **Verschiedenes**, liegt nichts vor.

Der Vorsitzende des federführenden Innen- und Rechtsausschusses, Abg. Rother, schließt die Sitzung um 16:10 Uhr.

gez. Thomas Rother  
Vorsitzender

gez. Dörte Schönfelder  
Geschäfts- und Protokollführerin